

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 04

DATUM : 16.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan M 423 „Oberstr. / Bahnstr. / Karl-Theodor-Str. / Wallstr.“ Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB-
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen-
13	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz-
14	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Homberg;Schwarzbach -Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Homberg;Schwarzbach-

11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“

Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen beschließt für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“ liegende Flurstück 410 in der Gemarkung Ratingen, Flur 38 die nachstehende Veränderungssperre:

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 14.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Flurstück 410 in der Gemarkung Ratingen, Flur 38.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

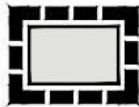
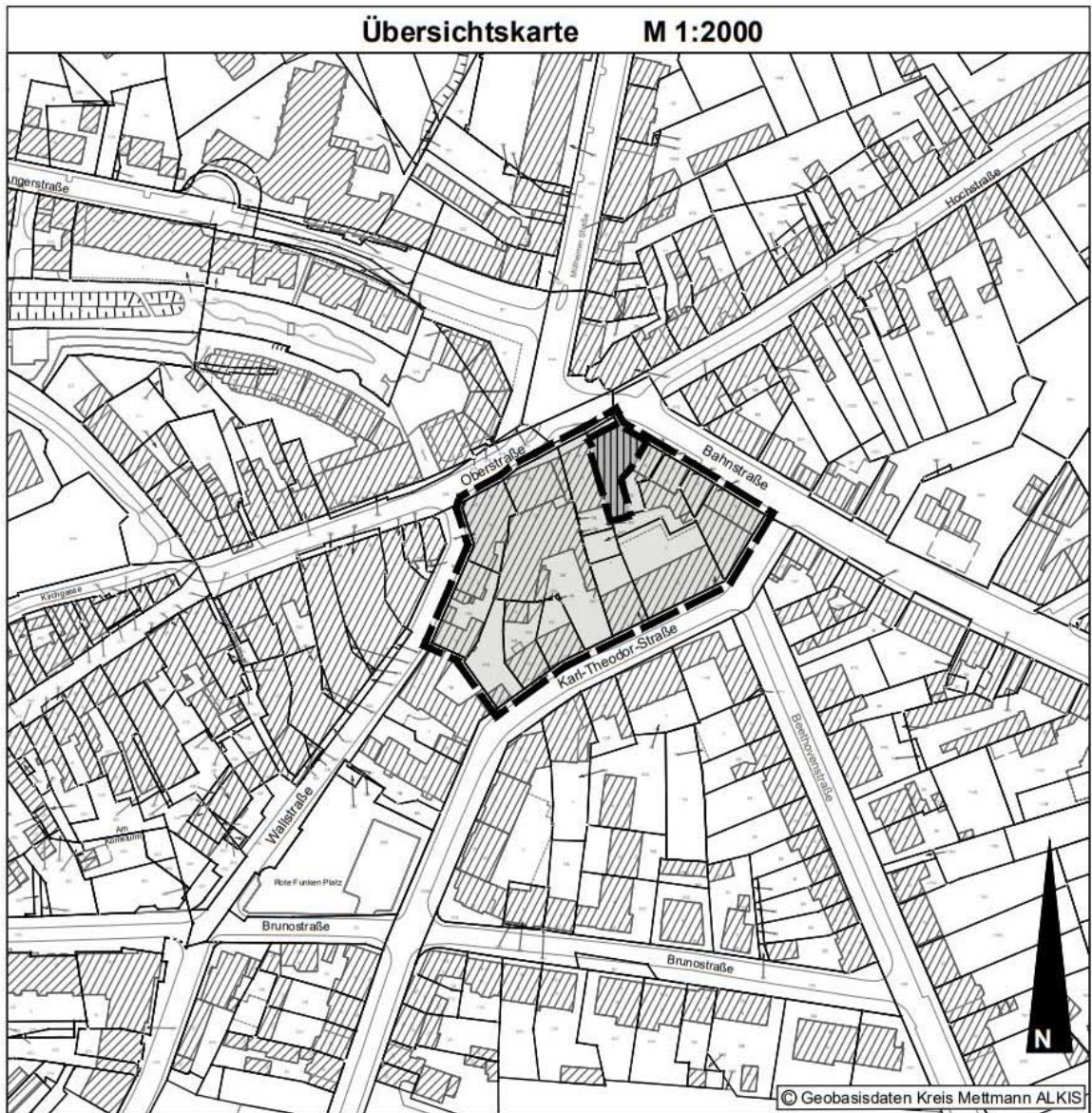
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

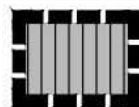
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 15.02.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenze der Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

**-Veränderungssperre-
Bebauungsplan**

M 423

"Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße"

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Herr Bernd Falkenau verzichtet mit Wirkung zum 31.01.2023 auf sein Ratsmandat. Das Ratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Partei „SPD“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „SPD“

Herr Martin Kuhr
geboren am 22.03.1960
wohnhaf Felderhof 186
in 40880 Ratingen

nachgerückt ist.

Herr Martin Kuhr nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 06.02.2023

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Klaus Pesch

13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde **in besonderen Fällen** Melderegisterauskünfte erteilen.

1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Daten von **Wahlberechtigten einer bestimmten Altersgruppe** übermitteln. Die Parteien und Wählergruppen dürfen diese Daten nur zur Wahlwerbung nutzen und müssen sich verpflichten die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift,
- ggf. Sterbemitteilung (ohne Datum).

2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname und Anschrift aller Einwohner über 18 zur Erstellung eines Adressbuchs, ausschließlich in Buchform, herausgeben.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. – 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- III. Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), führt die Meldebehörde **regelmäßige Datenübermittlungen** durch.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen zu richten.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Ratingen, 30.01.2023

Der Bürgermeister

Klaus Pesch

14 Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Homberg;Schwarzbach

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Homberg;Schwarzbach

am Dienstag, 28.03.2023, 18.00 Uhr im Bauernhofcafe Ilbeck, Ilbeckweg 40, 40882 Ratingen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - A Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - B Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Fläche
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 19.09.2019
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Jahresrechnung 2018/19-21/22
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
 - Jagdvorsteher und Stellvertretung
 - übrige Vorstandsmitglieder und Stellvertretung
 - Kassenprüfer
7. Pachtangelegenheiten
8. Haushaltsplan 2023/24-26/27
9. Verschiedenes

Zur Fortschreibung des Jagdkatasters bitte ich geeignete Eigentumsnachweise (Auszug aus dem Grundbuch oder Liegenschaftskataster) mitzubringen

Spiecker
Jagdvorsteher